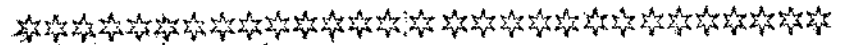


Holze, es stehe dasselbe an was Orte es wolle, eigenmächtig einen Baum zu fällen, unter was Vorwand auch dasselbe geschehen mögte, sondern ein jeder, der zu seiner Nothwendigkeit, und vornehmlich zu Erhaltung der Gebäude davon etwas gebrauchen müste, oder auch jemand anders zu eben solchem Gebrauche überlassen wolte, solches bei jeden Orts Beamten, und die Eigendehdrige auch zugleich bei ihren Gutsherren anzuzeigen, und dazu die Erlaubniß nachzusuchen, weniger nicht darüber einen gutsherrlichen Schein zuvor bei dem Amte zu produciren schuldig seyn, derjenige aber, so dawider handelt, jedesmal nachdrücklich, nachdem die ohne Erlaubniß gefällte Eiche beschaffen, mit 10 und mehr Goldgulden am Gohgericht bestrafet werden sol; wobei Wir gleichwohl zu denen Gutsherren Uns gnädigt versehen, daß sie die nachgesuchte Bewilligung ohne besondere erhebliche Ursache nicht versagen, noch selbige denen Untertanen beschwerlich machen, sondern ihnen den besagten Schein ohne langwierigen Aufenthalt und ohne Entgeld ertheilen; gestalt dann auch Unsern Drossen und Beamten hierdurch aufgegeben wird, daß sie die angezeigten Ursachen nicht nur wohl examiniren, und sodann nach Befinden, auch respective eingehändigtem gutsherrlichen Scheine auf die Anzahl der Bäume gleichfals einen schriftlichen Schein ohnentgeltlich ausgeben, sondern auch ob der vorgegebene Gebrauch wirklich erfolgt, sich erkundigen, forthin die ihnen nachgesetzte Amtdienere, Unterdigte und Bauerrichtere sogleich nach Publication dieses ernstlich anweisen, auf die Verbrechere fleißige Acht zu haben, dieselben sofort beim Amte zum Bruch-Register einzubringen und darunter bei nachdrücklicher Geldstrafe und Verlust ihres Dienstes nichts verheelen, noch sonst auf einigerlei Weise hierunter mit jemanden zu conniviren. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Octob. 1754.

Num.



Num. XLVI.

Verordnung wegen des Aufsehens zum Verschießen,  
von 1754.

Demnach Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden mißfällig vernommen, daß wider den vorhin ergangenen Pödal-Verbot und dessen ohngeachtet öfters in denen Krügen und sonst, ohne vorher dazu erhaltene Erlaubniß, Sachen zum Verschießen aufgesetzt werden, und dann Hochgedachte Ihro Hochgräfl. Gnaden über erwehntem Verbot stricte gehalten, mithin sowol diejenige, so das Aufsehen thun, als welche darum mitschießen, bestrafet wissen wollen: so wird auf specialen gnädigsten Befehl der Regierungsrath und Landgohgraf Lopp hierdurch committiret, bei denen abzuhalten den Gohgerichten mit Fleiß darnach zu forschen, ob jemand dergleichen Aufsehen oder Schießen gethan, und diejenigen, so dessen überführet werden, zu bestrafen oder nach Befinden zu denunciären, anbei denen Beamten anzudeuten, daß sie solcherlei Excesse künftighin gleichfals fleißig und ohnmachlässig einwringen sollen. Signaturum Detmold den 29 Octobr. 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Zweiter Theil.

S

Num.